

schon 1954/1955 erreicht wurde, bis zu welchem Zeitpunkt Ernst-Wolfgang Böckenförde die deutsche Staatsangehörigkeit noch primär gelten läßt.

Trotzdem bieten die Mittelmeinungen einen fruchtbaren Ansatz. Gottfried Zieger (Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, S. 55 ff.) bietet eine Lösung an, die der Umdeutungslehre Rudolf Bernhardts entspricht, diese jedoch sublimiert. Es ist davon auszugehen, daß die deutsche Frage zur Zeit noch in der Schwebe ist (s. Rz. 67-69 zu Art. 1). Von einer restlosen Auflösung der deutschen Einheit kann nicht die Rede sein. Trotzdem ist zu berücksichtigen, daß sich in der DDR eine effektive Gesetzgebungsgewalt entwickelt hat.

Gottfried Zieger interpretiert das Staatsbürgerschaftsgesetz als eine Art Neufassung des Gesetzes vom 22. 7. 1913. Er nimmt wie Rudolf Bernhardt eine Umdeutung vor. Die Staatsbürgerschaft der DDR würde damit die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln. Ziegers Vorschlag vermeidet die Gefahr einer völkerrechtlichen Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland, die den Schwebezustand der deutschen Frage beenden würde.

Die Beachtlichkeit des Staatsbürgerschaftsgesetzes hat für die Rechtsordnung der Bundesrepublik aber dort ihre Grenze, wo dieses anfängt, gegen deren *ordre public* zu verstoßen. Dabei ist zu beachten, daß der *ordre public* der Bundesrepublik sich nicht gegen die Rechtsordnung der DDR als Ganzes richtet, sondern nur gegen Regelungen der DDR, die sich nicht mit der Aufrechterhaltung der deutschen Einheit, mit der Existenz der Bundesrepublik oder mit ihrer inneren Ordnung vereinbaren lassen. Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis werden sich freilich auch einstellen, wenn diesem Vorschlag gefolgt wird. Zieger schätzt diese aber als geringer ein, als wenn die These von der Unbeachtlichkeit befolgt würde. Erst die praktischen Erfahrungen können hier eine endgültige Antwort geben. Beachtlich ist, daß der wichtigste Erwerbsgrund (Abstammungsprinzip) in beiden Teilen Deutschlands gleich ist. Auch gegen die Anerkennung des Erwerbs aufgrund des subsidiären Territorialitätsprinzips dürften Bedenken nicht bestehen. Verleihungen der DDR-Staatsbürgerschaft, Entlassungen aus ihr und ihre Aberkennungen hätten zur Folge, daß auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird. Über die Anerkennung von Verleihungen und Aberkennungen müßte entsprechend dem *ordre public* der Bundesrepublik entschieden werden. Verstößt eine Verleihung dagegen, wird die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Gegen die Anerkennung von Entlassungen dürften deshalb keine Bedenken bestehen, weil diese nur mit dem Willen des Betroffenen vorgenommen werden können. Nach dem Willen des Betroffenen müßte auch entschieden werden, ob vom Antragsteller nur die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR erstrebt wurde oder ob er auch aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden wollte. Im letzteren Falle wäre die Entlassung für die Rechtsordnung der Bundesrepublik unbeachtlich. Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR ist für die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Wirkung. Das folgt aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Bonner Grundgesetz.

Im übrigen ist mit Gottfried Zieger dafür zu halten, daß Kollisionsnormen des internationalen Rechts, wie sie sich als qualifizierte Form des interlokalen Rechts in Deutschland entwickelt haben, auch hier angewendet werden können. Das bezieht sich auch auf Konfliktsituationen, die sich aus den Pflichten ergeben, die eine Staatsbürgerschaft mit sich bringt. Man denke an die Steuer- und die Wehrpflicht.